

TOP 2.2 Beilage LZK am 21.12.2020

Auf Grund der Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 60/2017, Artikel 9 und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, Artikel 26 beschließt die NÖ. Landes-Zielsteuerungskommission nachfolgende Geschäftsordnung:

Geschäftsordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

Dezember 2020

1. Zusammensetzung

- 1.1. Der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission gehören die Kurie des Landes mit fünf Vertretern/Vertreterinnen, die Kurie der gesetzlichen Krankenversicherung mit fünf Vertretern/Vertreterinnen sowie ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundes an. Bei der Vertretung der gesetzlichen Krankenversicherung ist auf die Wahrung der aus der Selbstverwaltung erfließenden Rechte zu achten.
- 1.2. Im Verhinderungsfall können durch folgende schriftlich bevollmächtigte Mitglieder der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission vertreten werden:
 - a) der/die Vorsitzende der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission durch ein Mitglied der NÖ Landesregierung, das Mitglied der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist;
 - b) der amtierende Vorsitzende/die amtierende Vorsitzende des nö. Landesstellenausschusses der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) in seiner/ihrer Funktion als Co-Vorsitzende/r durch eine/n seiner/ihrer bestellten Stellvertreter bzw. bestellte Stellvertreterin des. nö. Landesstellenausschusses in der ÖGK;
 - c) die anderen Mitglieder durch ein weiteres Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission. Für diese können auch Ersatzmitglieder bestellt bzw. entsandt werden.
 - d) Die Bevollmächtigung im Fall einer Vertretung ist der Geschäftsführung des NÖGUS bis zum Beginn der Sitzung bekannt zu geben.
- 1.3. Die Tätigkeit eines Mitgliedes der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt ehrenamtlich; eventuell damit verbundene Aufwände trägt der jeweils entsendende Rechtsträger.

2. Aufgaben der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

- 2.1. Der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission obliegen die ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- 2.2. In der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist das Landes-Zielsteuerungsübereinkommen für eine Dauer von vier Jahren zu beschließen. Das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen ist von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Co-Vorsitzenden oder der Co-Vorsitzenden der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission für den jeweils eigenen Wirkungsbereich zu unterfertigen und ist binnen eines Monats ab Beschlussfassung der Bundesgesundheitsagentur zur Kenntnis zu bringen.
- 2.3. In der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt eine wechselseitige und rechtzeitige Information und Konsultation über Festlegungen zu wesentlichen operativen und finanziellen Angelegenheiten der Leistungserbringung im Gesundheitswesen von Land und Sozialversicherung.
- 2.4. In der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission erfolgen weiters zu nachstehenden Punkten Festlegungen (Beschlüsse):
 1. Koordination, Abstimmung und Festlegung aller aus dem Zielsteuerungsvertrag und dem vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen resultierenden Aufgaben zur Umsetzung;
 2. Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und Behandlung des Monitoringbereichs;
 3. Wahrnehmung von Agenden zum Sanktionsmechanismus;
 4. Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Ländern zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (z. B. Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärztinnen/Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.); Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs;
 5. Festlegung von konkreten sektorenübergreifenden Vorhaben (gemäß Regionalem Strukturplan Gesundheit – RSG) samt individuell projektbezogener und einvernehmlicher Entscheidung über die Finanzierungsaufteilung gemäß Art. 31 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, unter Berücksichtigung der Verbesserung der Versorgung und der Spitalsentlastung;
 6. Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit (RSG); diese umfassen insbesondere:
 - a) Den Beschluss des RSG, wobei jene Teile, die rechtliche Verbindlichkeit erlangen sollen (insbesondere Festlegungen zur Kapazitätsplanung gemäß

§ 16 Abs. 3 Z 1 und 2 NÖGUS-G 2006, sowie zur überregionalen Versorgungsplanung gemäß § 16 Abs. 3 Z 4 NÖGUS-G 2006) als solche zu kennzeichnen sind; die im RSG enthaltenen Planungsvorgaben sind so konkret auszuweisen, dass sie für die Bedarfsprüfung herangezogen werden können;

- b) Den Beschluss von Änderungen des RSG, die sich aufgrund eines gemäß § 23 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG, BGBl I Nr. 26/2017) durchgeführten Begutachtungsverfahrens ergeben;
- c) Die Festlegung des Beginns der verbindlichen Wirkung der als normativ gekennzeichneten Teile des RSG unter Berücksichtigung entsprechender Umsetzungsfristen;
- d) Die Information der Landesregierung über Beschlussfassungen betreffend den RSG;

- 7. Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural;
- 8. Strategie zur Gesundheitsförderung;
- 9. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds;
- 10. Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen;
- 11. Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement;
- 12. Evaluierung der von der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben;
- 13. Regelmäßige Evaluation des NÖ Psychiatrieplanes;
- 14. Abstimmung der Ressourcenplanung zwischen dem Gesundheitswesen und dem Pflegebereich;
- 15. Koordination und Abstimmung aller Leistungserbringer sowie Koordination, Planung und Steuerung aller Leistungen der psychosozialen, sozialpsychiatrischen und sozialpädiatrischen Versorgung in jedem Lebensalter.

3. Vorsitz

- 3.1. Die Führung der Sitzungen erfolgt gemeinsam durch die/den Vorsitzende/n bzw. die/den Co-Vorsitzende/n. Die diesbezügliche Praxis hat sowohl dem/der Vorsitzenden als auch dem/der Co-Vorsitzenden Sitzungsführungsanteile zuzumessen.
- 3.2. Dem/Der Vorsitzenden obliegt gemeinsam mit dem/der gleichberechtigten Co-Vorsitzenden insbesondere:

- a) die Einladung zur NÖ Landes-Zielsteuerungskommission
- b) die Festlegung der Tagesordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

4. Koordination

- 4.1. Zur Wahrnehmung der Aufgaben der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission sind zwei gleichberechtigte Koordinatoren/Koordinatorinnen zu bestellen. Ein Koordinator/eine Koordinatorin wird von der Kurie des Landes in der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission bestellt und ist dem/der Vorsitzenden für die Kurie des Landes verantwortlich. Ein Koordinator/eine Koordinatorin wird von der Kurie der gesetzlichen Krankenversicherung in der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission nach bundesrechtlichen Bestimmungen bestellt und ist dem/der Co-Vorsitzenden für die Kurie der gesetzlichen Krankenversicherung verantwortlich.
- 4.2. Die Koordinatoren/Koordinatorinnen bereiten die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission in Absprache mit der Geschäftsführung des NÖGUS vor (§ 14 NÖGUS-Gesetz 2006). Sie haben die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission zu besorgen, unbeschadet der Regelungen über die Vertretung des Fonds nach außen (§ 4 Abs. 2 NÖGUS-Gesetz 2006).
- 4.3. Die Tätigkeiten der Koordinatoren/Koordinatorinnen umfassen insbesondere:
 - a) Terminkoordination der Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission und Abstimmung innerhalb der jeweiligen Kurie
 - b) Vorbereitung der Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in Absprache mit der Geschäftsführung des NÖGUS (Erstellen eines Entwurfs der Tagesordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission, Abstimmung der zugehörigen Unterlagen innerhalb der jeweiligen Kurie).
 - c) die vollständige und fristgerechte Übermittlung der Sitzungsunterlagen gemäß Punkt 6.1.
 - d) Mitwirkung bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission
 - e) Führung des Sitzungsprotokolls;
 - f) Abstimmung des Protokolls innerhalb der jeweiligen Kurie
 - g) Beratung und Unterstützung der/des Vorsitzenden bzw. der/des Co-Vorsitzenden
 - h) Umsetzung der Beschlüsse der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission unbeschadet der Regelungen über die Vertretung des Fonds nach außen (§ 4 Abs. 2 NÖGUS-Gesetz 2006).
 - i) Teilnahme an den Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

- 4.4. Die Tätigkeiten der Koordinatoren/Koordinatorinnen erfolgen ehrenamtlich; eventuell damit verbundene Aufwände trägt der jeweils entsendende Rechtsträger.
- 4.5. Die Wahrnehmung allfälliger gemeinsam durchzuführender, administrativer Tätigkeiten der Koordinatoren/der Koordinatorinnen im Zusammenhang mit der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission obliegt der Geschäftsstelle des NÖGUS.

5. Tagesordnung

- 5.1. Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung der NÖ. Landes-Zielsteuerungskommission
 - b) Genehmigung der Tagesordnung
 - c) Bericht über die Maßnahmen aus dem Landes-Zielsteuerungsübereinkommen
 - d) Bericht über Projekte des Gesundheitsförderungsfonds (gem. § 3 Abs. 5 NÖGUS-Gesetz 2006)
 - e) Bericht über Projekte, die aus Mitteln zur Strukturverbesserung gemäß § 3 Abs. 4 NÖGUS-Gesetz finanziert werden.

6. Vorbereitung und Einladung zur NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

- 6.1. Die Vorbereitung der Sitzung obliegt gemäß Punkt 4.2. den Koordinatoren/Koordinatorinnen in Absprache mit der Geschäftsführung des NÖGUS. Geplante Unterlagen haben spätestens 15 Arbeitstage vor der Sitzung den Koordinatoren der NÖ Landes- Zielsteuerungskommission vollständig vorzuliegen. In begründeten Einzelfällen kann diese Frist einvernehmlich verkürzt werden.
- 6.2. Die Einladung der Mitglieder hat durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den Co- Vorsitzenden/die Co-Vorsitzende unter Anschluss der Tagesordnung und der abgestimmten Unterlagen grundsätzlich 10 Arbeitstage vor der Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission elektronisch zu erfolgen. Später versendete Unterlagen dürfen nur bei Einvernehmen zwischen der Kurie des Landes und der Kurie der gesetzlichen Krankenversicherungsträger behandelt werden. Als Arbeitstage gelten die Wochentage Montag bis Freitag ausgenommen Feiertage.
- 6.3. Es haben zumindest zwei Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission pro Jahr stattzufinden.
- 6.4. Der/Die Vorsitzende bzw.der/die Co-Vorsitzende können jeweils mit mindestens zwei weiteren Mitgliedern der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission die Einberufung einer Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission verlangen.

7. Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission

- 7.1. Die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter zumindest je drei Vertreter/Vertreterinnen der Landeskurie und der Kurie der gesetzlichen Krankenversicherungsträger, anwesend ist oder gemäß Punkt 1.2. vertreten ist. Wurde von einer Entsendung oder Bestellung kein Gebrauch gemacht, so bleiben die nicht entsendeten bzw. bestellten Mitglieder bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit außer Betracht.
- 7.2. Die Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission sind nicht öffentlich.
- 7.3. Die von der jeweiligen Kurie bekanntgegebenen mit Angelegenheiten der Zielsteuerung befassten Experten/Expertinnen des Landes sowie der gesetzlichen Krankenversicherungsträger werden zu den Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission eingeladen.
- 7.4. Weiters können Experten/Expertinnen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung beigezogen werden.

8. Anträge

- 8.1. Punkte, die nicht Gegenstand der Tagesordnung sind, können nur dann behandelt werden, wenn die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ihre Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission einbringen, doch müssen diese bei Beginn der Sitzung schriftlich, mit einer Begründung versehen, eingebracht werden.

9. Beschlüsse

- 9.1. Innerhalb der jeweiligen Kurie ist eine Entscheidung über ihr Stimmverhalten herbeizuführen. Beschlüsse innerhalb der Kurie des Landes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende für die Landeskurie und der/die Co-Vorsitzende für die Kurie der gesetzlichen Krankenversicherungsträger geben die Stimme für die Kurie ab.
- 9.2. Für Beschlussfassungen ist gem. § 8 Abs. 4 NÖGUS-Gesetz 2006 Einvernehmen zwischen der Kurie des Landes und der Kurie der gesetzlichen Krankenversicherungsträger erforderlich.
- 9.3. Der Vertreter/Die Vertreterin des Bundes verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, gegen die beiden geltenden Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. 60/2017, und über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. 58/2017, den Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen. Im Falle der Verhinderung des Bundes an der Sitzungsteilnahme kann dieser binnen einer Woche schriftlich und begründet sein

Vetorecht einbringen. Der/Die Vorsitzende hat gemeinsam mit dem/der Co-Vorsitzenden das eingebrachte Veto vollinhaltlich unverzüglich an die Mitglieder weiterzuleiten.

- 9.4. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Co-Vorsitzenden festlegen, dass über einzelne Anträge ein schriftlicher Umlaufbeschluss durchzuführen ist.
- 9.5. Die Anträge werden den Mitgliedern nachweislich übermittelt. Auf Umlaufbeschlüsse sind die Bestimmungen der Kurienabstimmung anzuwenden (siehe Punkt 9.1. bis 9.3.). Die Stimmabgabe für die jeweilige Kurie hat durch den/die Vorsitzende/n bzw. den/die Co-Vorsitzende/n innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Einlangen der Aufforderung zu erfolgen. Unmittelbar nach Ablauf dieser Frist hat der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Co-Vorsitzenden das Ergebnis des Umlaufbeschlusses den Mitgliedern der NÖ Landes- Zielsteuerungskommission bekanntzugeben. In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende gemeinsam mit dem/der Co-Vorsitzenden die Frist zur Stimmabgabe angemessen verkürzen. Die Stimmabgaben können elektronisch (z. B. e-mail) erfolgen, wobei das Dokument die eigenhändige Unterschrift aufzuweisen hat.
- 9.6. In der nächsten Sitzung ist über das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren zu berichten.
- 9.7. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse sind zu dokumentieren und ohne unnötigen Aufschub der Bundes-Zielsteuerungskommission zu melden.
- 9.8. In besonderen Ausnahmefällen (z.B. Epidemien/Pandemien, Katastrophen etc.) können der/die Vorsitzende und der/die Co-Vorsitzende eine Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in Form einer schriftlichen Abstimmung im Umlaufverfahren über notwendige Anträge durchführen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Punkte 9.4. bis 9.7. mit der Maßgabe, dass die Stimmabgabe binnen 14 Arbeitstagen nach Einlangen der Aufforderung zu erfolgen hat.

10. Protokoll

- 10.1. Über jede Sitzung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission ist ein Protokoll zu führen, das den wesentlichen Inhalt der Sitzung wiedergibt. Die Protokollführung wird von den Koordinatoren/Koordinatorinnen wahrgenommen.
- 10.2. Im Protokoll sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse festzuhalten.
- 10.3. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Co-Vorsitzenden und von den Protokollführern/Protokollführerinnen zu unterzeichnen.
- 10.4. Den Mitgliedern und Teilnehmern/Teilnehmerinnen an den Sitzungen der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission gemäß Punkt 7.3. ist eine Abschrift des Protokolls innerhalb von vier Wochen elektronisch zu übermitteln.

10.5. Allfällige Einwände der Sitzungsteilnehmer/-teilnehmerinnen gegen das jeweils versendete Protokoll können innerhalb von vier Wochen ab Zustellung vorgebracht werden. Über diese Einwände entscheidet gegebenenfalls die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in der nächsten Sitzung.

11. Wirksamkeitsbeginn

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die NÖ Landes-Zielsteuerungskommission in Kraft. Die Geschäftsordnung der NÖ Landes-Zielsteuerungskommission vom 18.12.2017 tritt zeitgleich außer Kraft.